

1360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichts-
gesetz geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen einige Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, novelliert werden. Weiters ist vorgesehen, daß der Amtsdirektor des Landesschulrates unabhängig von seiner Dienstklasse bzw. seiner Anstellung als Landes- oder Bundesbeamter immer vom Bundespräsidenten zu bestellen ist. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, daß neben Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Verwaltungsbeamten auch der schulärztliche Referent des Landesschulrates, Beamte des schulpsychologischen Dienstes oder andere fachkundige Beamte mit der Leitung einer Abteilung oder Unterabteilung betraut werden können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Dipl.-Ing. Dr. F r ü h w i r t h
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmann